


Olaf Gierhake

**Vermögensschutz durch
privat- und gemeinnützige Stiftungen
in Deutschland, Österreich und Liechtenstein**



**Institut für
Vermögensschutz**

Internationale Vermögenstrukturen
für Unternehmer und Privatpersonen

**Institut für Vermögensschutz
Abhandlungen zum Wealth Management
Fachbücher Band 2**

Herausgegeben von

Professor Dr. iur. Dr. rer. pol. Olaf Gierhake
Lehrbeauftragter an der Universität Liechtenstein

Diese Schriftenreihe soll als Forum für wissenschaftliche und praxisorientierte Arbeiten im grenzüberschreitenden Wealth Management für Privatpersonen im deutschsprachigen Raum dienen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf interdisziplinären Ausarbeitungen im internationalen Steuerrecht, im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht sowie im Bereich des Asset Managements

Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Olaf Gierhake

Vermögensschutz durch
privat- und gemeinnützige Stiftungen
in Deutschland, Österreich und Liechtenstein

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2014

Alle Rechte vorbehalten.

© 2014 Institut für Vermögensschutz AG, 8645 Rapperwil-Jona, Schweiz

Illustration: Gabriella Beutter, Meilen, Schweiz

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ausserhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften

Herstellung und Verlag: BoD – Books on Demand, Norderstedt.

ISBN: 978-3-732-24568-0

Vorwort

Für viele Unternehmer und vermögende Privatpersonen ist die Unternehmens- und Vermögensnachfolge eine schwierige Herausforderung. Häufig sind keine geeigneten Nachfolger vorhanden, die sich für die Übernahme des Unternehmens interessieren. Der lebzeitige Verkauf des Unternehmens, z.B. an einen Finanzinvestor oder einen Konkurrenten, ist für viele Unternehmer keine Option. Auch sonst stellt sich die Frage, was mit dem mühsam erarbeiteten Familienvermögen langfristig geschehen soll. In dieser Situation stellt sich die Frage, ob die Übertragung des Unternehmens und/oder anderer Vermögenswerte aus dem Familienvermögen auf eine Stiftung eine hinreichend flexible Option darstellt, die sich laufend ändernden Rahmenbedingungen des Unternehmens einerseits und die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Vorstellungen der Familienmitglieder andererseits zu berücksichtigen.

Innerhalb Europas stehen schon innerhalb des deutschen Sprachraums mehrere alternative Stiftungsjurisdiktionen zu Verfügung. Das vorliegende Buch zeigt, dass sich die verschiedenen Stiftungsstandorte in unterschiedlichem Masse für die recht komplexe Aufgabe einer langfristig angelegten Unternehmens- und Vermögensnachfolge und den Schutz des Familienvermögens eignen. Beleuchtet werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Stiftungsjurisdiktionen Deutschland, Österreich und Liechtenstein, grenzüberschreitende steuerrechtliche Fragen und Fragen der internationalen Asset Protection, stets aus der Perspektive eines deutschen Rechtsanwenders.

Das vorliegende Buch entstand nach meiner sechsjährigen Tätigkeit für eine liechtensteinisch/schweizerische Firmengruppe, die leitende Tätigkeiten im Bereich der steuerlichen und rechtlichen Strukturierung des Privatvermögens von Unternehmern aus dem deutschsprachigen Europa umfasste, u.a. als Treuhänder von Unternehmensbeteiligungen, Vermögensverwalter von Bankanlagen und als Vorstand eines auf vermögende Privatkunden spezialisierten Lebensversiche-

rungsunternehmens. Ich hatte zudem die Gelegenheit, meine Kenntnisse in den für das vorliegende Buch relevanten Wissensgebieten durch die Absolvierung zweier Fortbildungsstudiengänge zum internationalen Steuerrecht und zum Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein sowie in einem rechtswissenschaftlichen Promotionsstudium an der Technischen Universität Chemnitz zu vertiefen. Inzwischen konnten eine Reihe von Praxiserfahrungen bei der grenzüberschreitenden Begründung von Stiftungen in die Überarbeitung der Dissertationsfassung des Buches, die 2012 erschien, einfließen.

Vielfältige Hinweise zur Verbesserung des Manuskripts erhielt ich u.a. von Herrn Prof. Dr. Ludwig Gramlich, Frau Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl, Herrn Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M., Herrn Dr. K. Jan Schiffer, Herrn MMag. DDr. Patrick Knörzer, Herrn Dr. Gerd Kommer, Frau Ute Dürtscher, LL.M., Herrn Dipl.-Wirtschaftsing. Andreas Ehrle, Frau PD Dr. Katrin Gierhake, LL.M., und meiner lieben Frau, Dipl.-Kffr. Anja Gierhake, LL.M.

Gegenüber der Dissertationsfassung wurden verschiedene redaktionelle Änderungen durchgeführt, die Abschnitte über die Abkommensberechtigung liechtensteinischer Rechtsträger unter dem DBA D-FL aktualisiert und die relevanten Änderungen durch das deutsche „Jahressteuergesetz 2013“ (AmtshilfeRLUMsG vom 26.6.2013, BGBl. I S. 1809) berücksichtigt.

Das „Institut für Vermögensschutz“ in Rapperswil, Schweiz, bearbeitet Fragen der praktischen Umsetzung der vorgestellten Handlungsoptionen für deutsche Unternehmer, die sich für die Begründung einer Stiftung im Ausland interessieren. Ich würde mich freuen, die eine oder andere Frage, die sich bei der Lektüre ergeben mag, mit interessierten Lesern zu diskutieren. Meine Email-Adresse für eine etwa gewünschte Kontaktaufnahme lautet olaf.gierhake@ifv.li.

Rapperswil, Juni 2014

Olaf Gierhake

Inhaltsübersicht

1	Einleitung	1
Teil 1:	Stiftungsrechtliche Gestaltungsfragen	31
2	Standortfaktoren	31
3	Foundation Governance	85
Teil 2:	Steuerrechtliche Gestaltungsfragen	125
4	Überblick: Steuerpflichten	131
5	Besteuerung des Stifters in Deutschland	145
6	Besteuerung der Stiftung in Deutschland, Österreich und Liechtenstein	171
7	Besteuerung der Begünstigten in Deutschland	195
8	Auslandsstiftung als Holding mit Stiftungsvermögen in Deutschland	199
9	Steuerliche Privilegien gemeinnütziger unternehmensverbundener Stiftungen	255
Teil 3:	Fragen der Asset Protection	273
10	Anfechtungsmöglichkeiten von Stiftungsgeschäften bei Eintritt untern. Haftungsrisiken	281
11	Pflichtteils- und güterrechtliche Anfechtung / Anrechnung von Stiftungsgeschäften	311
Teil 4:	Zusammenfassung	335
12	Zur Einsetzbarkeit von Auslandsstiftungen	335
13	Unternehmensnachfolge mit privatnützigen Stiftungen	345
14	Vermögens- und Unternehmensnachfolge mit gemeinnützigen Stiftungen	363
	Anhänge	371
	Literaturverzeichnisse	513

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
	1.1 Ausgangssituation des Unternehmers und vermögender Privatpersonen	1
	1.2 Bisherige Untersuchungen	9
	1.3 Zu untersuchende Fragen	16
	1.4 Vorgehensweise	20
	1.5 Eingrenzung der Untersuchung	25
	Teil 1: Stiftungsrechtliche Gestaltungsfragen	31
2	Standortfaktoren	31
	2.1 Privatnützige Stiftungen	32
	2.1.1 Deutschland	33
	2.1.2 Österreich	41
	2.1.3 Liechtenstein	48
	2.1.4 Zivilrechtliche Anerkennung liechtensteinischer Stiftungen in Deutschland	59
	2.1.5 Vergleichende Zusammenfassung (1)	61
	2.2 Gemeinnützige Stiftungen	65
	2.2.1 Deutschland	65
	2.2.2 Österreich	68
	2.2.2.1 Österreichische Gemeinnützigkeit	68
	2.2.2.2 Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus in Deutschland	69
	2.2.3 Liechtenstein	70
	2.2.3.1 Liechtensteinische Gemeinnützigkeit	70
	2.2.3.2 Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus in Deutschland	72

2.2.4	Synoptischer Vergleich als gemeinnützig anerkannter Zwecke	72
2.2.5	Vergleichende Zusammenfassung (2)	78
2.3	Zusammenfassung	81
3	Foundation Governance	85
3.1	Überblick: stiftungsrechtlicher Lebenszyklus	86
3.2	Einflussnahmerechte des Stifters	92
3.2.1	Gesetzlich vorgesehene Widerrufs- und Änderungsvorbehalte	93
3.2.2	Andere Mitsprache-, Zustimmungs- und Vetorechte	97
	Exkurs: Mandatsverträge liechtensteinischen Rechts	100
3.3	Deutschland	101
3.3.1	Laufendes Stiftungsmanagement	102
3.3.2	Aufsicht über das Stiftungsmanagement	104
3.3.3	Rolle der Begünstigten	106
3.4	Österreich	108
3.4.1	Laufendes Stiftungsmanagement	108
3.4.2	Aufsicht über das Stiftungsmanagement	110
3.4.3	Rolle der Begünstigten	111
3.5	Liechtenstein	113
3.5.1	Laufendes Stiftungsmanagement	114
3.5.2	Aufsicht über das Stiftungsmanagement	116
3.5.3	Rolle der Begünstigten	117
3.6	Vergleichende Zusammenfassung (3)	119
Teil 2:	Steuerrechtliche Gestaltungsfragen	125
4	Überblick: Steuerpflichten	131
4.1	Erbschaft-, Schenkung- und andere Transfersteuern	132
4.2	Unbeschränkte Ertragssteuerpflichten	135

4.2.1	Stifter / Begünstigte	135
4.2.2	Stiftung	138
4.3	Beschränkte Ertragssteuerpflichten	139
4.3.1	Begünstigte	139
4.3.2	Stiftung	140
4.4	Bedeutung von Qualifikationskonflikten	142
5	Besteuerung des Stifters in Deutschland	145
5.1	Deutsche Schenkung- und Erbschaftsteuer	145
5.1.1	Wesentliche Beteiligung an Kapitalgesellschaft	146
5.1.2	Mitunternehmeranteil an deutscher Personengesellschaft / Betriebsstätte	149
5.1.3	Immobilienvermögen	150
5.1.4	Liquides Vermögen	150
5.1.5	Bestimmung der Steuerlast	152
5.2	Wegzugsbesteuerung	155
5.2.1	Wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft	155
5.2.2	Beteiligung an einer Personengesellschaft	157
5.2.3	Immobilienvermögen und liquides Vermögen	157
5.3	Zinszahlungen der Stiftung auf Stifterdarlehen	158
5.4	Einkommensteuerliche Hinzurechnung der Stiftungserträge	159
5.4.1	Treuhandähnliche Verhältnisse	159
5.4.2	Außensteuerrechtliche Vorschriften	160
5.4.3	Steuerlicher Gestaltungsmissbrauch oder Versagung der zivilrechtlichen Anerkennung	164
5.4.4	Bewusst transparente Stiftungserrichtung und - auflösung	167
5.5	Vergleichende Zusammenfassung (4)	169

6	Besteuerung der Stiftung in Deutschland, Österreich und Liechtenstein	171
6.1	Besteuerung der Errichtung	171
6.1.1	Deutschland	171
6.1.2	Österreich	172
6.1.3	Liechtenstein	173
6.2	Besteuerung während der Laufzeit der Stiftung	174
6.2.1	Deutschland	175
6.2.1.1	Körperschaftsteuer	175
6.2.1.2	Gewerbsteuer	176
6.2.1.3	Deutsche Erbersatzsteuer	176
6.2.1.4	Erneute Erbschaftsteuer bei Stiftungsmutationen	177
6.2.1.5	Atypische unbeschränkte Steuerpflichten ausländischer Stiftungen in Deutschland	178
6.2.1.6	Gruppenbesteuerung	178
6.2.2	Österreich	179
6.2.2.1	Körperschaftsteuer	179
6.2.2.2	Steuerfreie Einkünfte	179
6.2.2.3	Zwischensteuer	180
6.2.2.4	Deutsche Erbersatzsteuer	181
6.2.2.5	Gruppenbesteuerung	181
6.2.3	Liechtenstein	181
6.2.3.1	Normales Steuerregime	182
6.2.3.2	Steuerfreie Einkünfte	183
6.2.3.3	Steuerregime der Privatvermögensstruktur (PVS)	184
6.2.3.4	Deutsche Erbersatzsteuer	185
6.2.3.5	Gruppenbesteuerung	185
6.2.4	Vergleichende Zusammenfassung (5)	186
6.3	Stiftungsseitige Besteuerung der Stiftungsleistungen	187

	6.3.1	Deutschland	187
	6.3.2	Österreich	188
	6.3.3	Liechtenstein	189
	6.4	Besteuerung der Auflösung	190
	6.4.1	Deutschland	190
	6.4.2	Österreich	190
	6.4.3	Liechtenstein	192
7		Besteuerung der Begünstigten in Deutschland	195
	7.1	Leistungen steuerlich transparenter Stiftungen	195
	7.2	Leistungen steuerlich intransparenter Stiftungen	196
	7.3	Finale Leistung bei Stiftungsauflösung	197
8		Auslandsstiftung als Holding mit Stiftungsvermögen in Deutschland	199
	8.1	DBA-Abkommensberechtigung österreichischer Privatstiftungen	200
	8.2	DBA-Ansässigkeit liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Rechtskonstrukte	204
	8.2.1	Abkommensrechtliche Ansässigkeit liechtensteinischer Rechtsinstitute	206
	8.2.1.1	Stiftungen	209
	8.2.1.2	Anstalten mit Rechtspersönlichkeit	210
	8.2.1.3	Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit	211
	8.2.1.4	Treuhänderschaft/Trust	211
	8.2.1.5	Weitere Rechtsinstitute liechtensteinischen Rechtes ohne Rechtspersönlichkeit	215
	8.2.1.6	Zusammenfassung	217
	8.2.2	Bedeutung des Art. 31 DBA	218
	8.2.2.1	§ 50d Abs. 3 dEStG im nationalen Kontext und im Verhältnis zu Auslandsstiftungen	220

8.2.2.2	Art. 31, Protokollbestimmungen 11 -13	
	DBA D-FL	222
8.2.3	Würdigung des Ergebnisses	227
8.3	Abkommensberechtigung einer Stiftungs-Holding-Gesellschaft	231
8.4	Besteuerung einer wesentlichen Beteiligung an deutscher Kapitalgesellschaft	234
8.4.1	Dividenden	234
8.4.2	Veräußerungsgewinne	236
8.5	Besteuerung eines Mitunternehmeranteils an deutscher Personengesellschaft / Betriebsstätte	238
8.5.1	Gewinne	238
8.5.2	Veräußerungsgewinne	240
8.6	Besteuerung deutscher Immobilien	242
8.6.1	Grunderwerbsteuer	242
8.6.2	Miet- und Pachteinkünfte	243
8.6.3	Veräußerungsgewinne	246
8.6.4	Buchführungs- und Meldepflichten in Deutschland	248
8.7	Besteuerung liquider Vermögenswerte	249
8.7.1	Portfoliobeteiligungen an Kapitalgesellschaften	249
8.7.1.1	Dividenden	249
8.7.1.2	Veräußerungsgewinne	251
8.7.2	Verzinsliche Schuldpapiere	252
8.7.2.1	Zinsen	252
8.7.2.2	Veräußerungsgewinne	253

9	Steuerliche Privilegien gemeinnütziger unternehmensverbundener Stiftungen	255
9.1	Deutschland	257
9.1.1	Stifter	257
9.1.1.1	Spendenabzug	257
9.1.1.2	Erbschaft-/Schenkungssteuer	258
9.1.2	Stiftung	258
9.1.2.1	Körperschaftsteuer	259
9.1.2.2	Gewerbsteuer	259
9.1.2.3	Umsatzsteuer	259
9.1.2.4	Weitere Steuern	260
9.1.3	Begünstigte	260
9.2	Österreich	261
9.2.1	Stifter	264
9.2.1.1	Spendenabzug in Deutschland	264
9.2.1.2	Erbschaft-/Schenkungssteuerbefreiung in Deutschland	264
9.2.2	Stiftung	265
9.2.2.1	Österreichische Körperschaftsteuer	265
9.2.2.2	Weitere österreichische Steuern	266
9.2.2.3	Beschränkte Steuerpflicht: deutsche Körperschaftsteuer	266
9.3	Liechtenstein	266
9.3.1	Stifter	268
9.3.2	Stiftung	268
9.3.2.1	Liechtensteinische Steuern	268
9.3.2.2	Beschränkte Steuerpflicht: deutsche Körperschaftsteuer	268
	Exkurs: Schweiz	269

Teil 3: Fragen der Asset Protection	273
10 Anfechtungsmöglichkeiten von Stiftungsgeschäften bei Eintritt untern. Haftungsrisiken	281
10.1 Anfechtungen von Verfügungen zu Gunsten deutscher Stiftungen	282
10.2 Anfechtung von Verfügungen zu Gunsten österreichischer Privatstiftungen	288
10.2.1 Anfechtung in Deutschland	289
10.2.2 Anfechtung in Österreich	296
10.3 Anfechtungen von Verfügungen zu Gunsten liechtensteinischer Stiftungen	297
10.3.1 Anfechtung in Deutschland	299
10.3.2 Anfechtung in Liechtenstein	303
Exkurs: Umgekehrter Haftungsdurchgriff nach liechtensteinischem Recht	307
10.4 Vergleichende Zusammenfassung (6)	309
11 Pflichtteils- und güterrechtliche Anfechtung / Anrechnung von Stiftungsgeschäften	311
11.1 Deutsche Pflichtteilsrechte	312
11.1.1 Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen deutsche Stiftungen	313
11.1.2 Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen österreichische Stiftungen	315
11.1.2.1 Durchsetzung in Deutschland	315
11.1.2.2 Durchsetzung in Österreich	317
11.1.3 Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen liechtensteinische Stiftungen	318
11.1.3.1 Durchsetzung in Deutschland	318
11.1.3.2 Durchsetzung in Liechtenstein	319
11.1.4 Vergleichende Zusammenfassung (7)	324

11.2 Deutsches Güterrecht	326
11.2.1 Zugewinnausgleichsansprüche gegen deutsche Stiftungen	326
11.2.2 Zugewinnausgleichsansprüche gegen österreichische Stiftungen	329
11.2.2.1 Durchsetzung in Deutschland	329
11.2.2.2 Durchsetzung in Österreich	329
11.2.3 Zugewinnausgleichsansprüche gegen liechtensteinische Stiftungen	330
11.2.3.1 Durchsetzung in Deutschland	330
11.2.3.2 Durchsetzung in Liechtenstein	330
11.2.4 Vergleichende Zusammenfassung (8)	331
Teil 4: Zusammenfassung	335
12 Zur Einsetzbarkeit von Auslandsstiftungen	335
13 Unternehmensnachfolge mit privatnützigen Stiftungen	345
13.1 Stiftungsrechtliche Ergebnisse und Empfehlungen	345
13.2 Steuerrechtliche Ergebnisse und Empfehlungen	348
13.3 Ergebnisse und Empfehlungen zur Asset Protection	353
13.4 Vorteilhaftigkeitsvergleich verschiedener Stiftungsstandorte	357
14 Vermögens- und Unternehmensnachfolge mit gemeinnützigen Stiftungen	363
14.1 Stiftungsrechtliche Ergebnisse und Empfehlungen	363
14.2 Steuerrechtliche Ergebnisse und Empfehlungen	363
14.3 Ergebnisse und Empfehlungen zur Asset Protection	366
14.4 Vorteilhaftigkeitsvergleich verschiedener Stiftungsstandorte	367

Anhänge		371
1	Zu Teil 1: Synoptische Gegenüberstellung der Stiftungsrechte	371
1.1	Begriff, Zweck	371
1.2	Stiftungsbeteiligte	374
1.3	Informations- und Auskunftsrechte	378
1.4	Stiftungsvermögen	381
1.5	Errichtung und Entstehung	382
1.6	Stiftungsdokumente	385
1.7	Eintragung	390
1.8	Gründungsanzeige	394
1.9	Widerruf der Stiftungserklärung	397
1.10	Organisation: Stiftungsrat/Stiftungsvorstand	399
1.11	Organisation: Revision	403
1.12	Organisation: Weitere Organe, Innere Organisation der Organe	407
1.13	Aufsicht	413
1.14	Änderung der Stiftungsdokumente: Rechte des Stifters, der Stiftungsorgane, der Aufsicht, des Richters	414
1.15	Vollstreckungsrechtliche Bestimmungen, Haftung, Anfechtung	419
1.16	Auflösung und Beendigung	421
1.17	Umwandlung	426
2	Zu Teil 2: Synoptische Gegenüberstellung der DBA DE-AT bzw. DE-FL	428
2.1	Artikel 1-3 DBA (Personen, Steuern, Begriffe)	428
2.2	Artikel 4-6 DBA (Ansässigkeit, Betriebsstätte, Eink. unbew. Verm.)	430
2.3	Artikel 7-9 DBA (Gewinne, Schiffe, Verbundene Unternehmen)	436

2.4	Artikel 10 DBA (Dividenden)	439
2.5	Artikel 11 DBA (Zinsen)	444
2.6	Artikel 12 DBA (Lizenzgebühren)	446
2.7	Artikel 13 DBA (Gewinne aus Veräußerung von Vermögen)	449
2.8	Artikel 21 DBA (Andere Einkünfte)	452
2.9	Artikel 22 DBA (Vermögen)	452
2.10	Artikel 23 DBA (Methodenartikel zur Vermeidung der DB)	454
2.11	Artikel 24-25 DBA (Gleichbehandlung, Verständigungsverfahren)	462
2.12	Artikel 26 DBA (Informationsaustausch)	462
2.13	Art. 27 DBA DE-AT; Art. 30 DBA DE-FL (Quellensteuererstattung)	468
2.14	Artikel 27-28 DBA DE-FL (Zustellamtshilfe, Steueramtshilfe)	470
2.15	Art. 29 DBA, Art. 30 DBA DE-AT/Art. 32 DBA DE-FL (Diplomaten, Protokollzugehörigkeit)	473
2.16	Art. 28 DBA DE-AT / Art. 31 DBA DE-FL (Konflikt und Missbrauchsvermeidung)	474
2.17	Art. 31 DBA DE-AT/Art. 33 DBA DE-FL, Art. 32 DBA DE-AT, Art. 33 DBA DE-AT / Art. 34 DBA-DE-FL (Schlussbestimmungen)	482
3	Zu Teil 3: Liechtensteinisches Internationales Privatrecht und Anfechtungsrecht	485
3.1	Liechtensteinisches Internationales Privatrecht (Auszüge flIPRG)	485
3.2	Liechtensteinische Rechtssicherungsordnung (Auszüge flRSO)	498

Literaturverzeichnis	513
1 Bücher/Beiträge	513
2 Andere Texte	527
3 Rechtsquellenverzeichnisse	531
3.1 Deutschland	531
3.2 Österreich	533
3.3 Liechtenstein	533
3.4 Schweiz	534
3.5 Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und internationale Abkommen	535
4 Rechtsprechungsverzeichnisse	536
4.1 Deutschland	536
4.2 Österreich	537
4.3 Liechtenstein	538
4.4 Europäischer Gerichtshof EFTA-Gerichtshof	538

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
akt.	aktualisiert
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	deutsches Aussensteuergesetz
AT	Republik Österreich
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
chZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
d.h.	das heisst
dAnfG	deutsches Anfechtungsgesetz
dAO	deutsche Abgabenordnung
dAStG	Gesetz über die Besteuerung von Auslandsbeziehungen (Aussensteuergesetz)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
dAStG	deutsches Aussensteuergesetz
dBeitrRLUmsG	deutsches Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz
dBewG	deutsches Bewertungsgesetz
dBGB	deutsches Bürgerliches Gesetzbuch
DE	Bundesrepublik Deutschland
dEGBGB	deutsches Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
dErbStG	deutsches Erbschaftsteuergesetz

dErbStR	deutsche Erbschaftsteuer-Richtlinien
dEStG	deutsches Einkommensteuergesetz
dEStR	deutsche Einkommensteuer Richtlinie
dGewStG	deutsches Gewerbesteuer-gesetz
dGewStR	deutsche Gewerbesteuer-Richtlinie
dGG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
dGmbHG	deutsches GmbH Gesetz
dGrEStG	deutsches Grunderwerbsteuergesetz
dHGB	deutsches Handelsgesetzbuch
dInsO	deutsche Insolvenzordnung
dKapCoRIg	deutsches Kapitalgesellschaften & Co. Richtlinien-Gesetz
dKStG	deutsches Körperschaftsteuergesetz
dMitbestG	deutsches Mitbestimmungsgesetz
dModStiftR	Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechtes
dPublG	deutsches Publizitätsgesetz
dUStG	deutsches Umsatzsteuergesetz
dZPO	deutsche Zivilprozessordnung
Eff. Zins	effektiver Zins
EFTA	European Free Trade Association
EFTA-Gh.	EFTA Gerichtshof
EG	Europäische Gemeinschaft
EG Vertrag	Konsolidierte Fassung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ErbVO-E	Entwurf einer EU-Erbrechtsverordnung
EU M-/T-RL	Mutter-/Tochterrichtlinie der Europäischen Union
EU Rom I VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008[1] des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	Verordnung Nr. 44/2001 der Europäischen Gemeinschaft, Kurzbezeichnungen EuGVVO, EuGVO oder Brüssel-I-Verordnung
EuGVVO	Verordnung Nr. 44/2001 der Europäischen Gemeinschaft, Kurzbezeichnungen EuGVVO, EuGVO oder Brüssel-I-Verordnung

EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren
EU-Stift_VO_E	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FL	Fürstentum Liechtenstein
flABGB	liechtensteinisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
flEO	liechtensteinische Exekutionsordnung
flIPRG	liechtensteinisches Internationales Privatrechtsgesetz
flPGR	liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht
flRSO	liechtensteinische Rechtssicherungs-Ordnung
flRSO	liechtensteinische Rechtssicherungsordnung
flSteG	liechtensteinisches Steuergesetz
flSteV	liechtensteinische Steuerverordnung
flStiG	Gesetz zur Reform des liechtensteinischen Stiftungsrechtes
flStRV	liechtensteinische Stiftungsrechtsverordnung
flVerfassung	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
flZPO	liechtensteinische Zivilprozessordnung
Fn.	Fussnote
Gem.	Gemäss
Ges.m.b.H.	(Österreichische) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
Insbes.	insbesondere
IPR	internationales Privatrecht
IPRG	internationales Privatrechtsgesetz
KapG	Kapitalgesellschaft
KESt	Kapitalertragsteuer
KSt	Körperschaftsteuer

lit.	Buchstabe
lt.	laut
LugÜ	Luganer Übereinkommen
Lux	Grossherzogtum Luxemburg
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
o. A.	ohne Angabe
öABGB	österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
öBAO	österreichische Bundesabgabenordnung
öBAO	österreichische Bundesabgabenordnung
öBStFG	österreichisches Bundesgesetz über Stiftungen und Fonds
öEStG	österreichisches Einkommensteuergesetz
OGH-AT	österreichischer Oberster Gerichtshof
OGH-FL	liechtensteinischer Oberster Gerichtshof
öIO	österreichische Insolvenzordnung
öIPRG	österreichisches Internationales Privatrechtsgesetz
ökStG	österreichisches Körperschaftsteuergesetz
OLG	Oberlandesgericht
öPSG	österreichisches Privatstiftungsgesetz
öStiftEG	österreichisches Stiftungseingangssteuergesetz
öStiftR	österreichische Stiftungsrichtlinie
PersG	Personengesellschaft
RL	Richtlinie
Rs.	Rechtssache
Rz.	Randziffer
S.	Seite
St.	Stiftung
StGH	Liechtensteinischer Staatsgerichtshof
TIEA	Tax Information Exchange Agreement
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
US\$	US-Dollar
VfGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche

VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZSt	Zeitschrift des Stiftungswesens

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation des Unternehmers und vermögender Privatpersonen

Unternehmer¹ und vermögende Privatpersonen in Deutschland stehen heute vor der Aufgabe, ihr vorhandenes Familienvermögen bestmöglich generationsübergreifend zu erhalten und vor verschiedenartigen Risiken zu schützen. Die Beantwortung der Frage, wie dies gelingen kann, hat nicht nur aus der Perspektive der betroffenen Persönlichkeiten und deren Familienmitgliedern, sondern auch gesamtgesellschaftlich eine hohe Bedeutung², da mit dem Erfolg und dem Misserfolg³ der Gestaltung einer mittelständischen Unternehmensnachfolge auch unmittelbar volkswirtschaftliche Wohlfahrtsfolgen in Deutschland, z. B. im Bereich von Arbeitsplätzen oder im Bereich des Steueraufkommens, verbunden sind.

Bei einem typischen deutsche Familienunternehmen⁴ sind Familienmitglieder, häufig noch ein das Unternehmen prägender Firmengründer, substantiell, meist

¹ Es versteht sich, dass in dieser Arbeit gebrauchte Bezeichnungen wie „der Unternehmer“ oder „der Steuerschuldner“ stets auch Unternehmerinnen und Steuerschuldnerinnen und Frauen i.A. miteinbeziehen. Die Verwendung ausschließlich der Maskulinform in Bezug auf verschiedene Akteure erfolgt aus rein textökonomischen Gründen.

² Im Zeitraum von 2010 bis 2014 stehen in Deutschland ca. 110.000 Familienunternehmen zur Nachfolge an; vgl. Hauser & Kay (2010), S. 20.

³ Die Unternehmensnachfolge ist offenbar eine schwierige Aufgabe, da sie in rund 30% der betroffenen Unternehmen nicht gelingt und es dabei zu existenziellen Krisen kommen kann, vgl. Stephan P. (2002), S. 23. Bei familieninternen Nachfolgeregelungen kann man davon ausgehen, dass sich die „Überlebenswahrscheinlichkeit des Unternehmens“ bei jedem Generationenwechsel in etwa halbiert, vgl. Pfannenschwarz (2006), S. 73.

⁴ Nach einer Definition von Habig/Berninghaus ist bei einem Familienunternehmen die „Familie willens, die grundsätzlichen Entscheidungen der Unternehmenspolitik zu bestimmen“ und darüber hinaus auch in der Lage, „ihren Einfluss auch über die Gesellschafterversammlung,

sogar mehrheitlich an einem oder mehreren mittelständischen Unternehmen im In- und Ausland beteiligt und in der Geschäftsführung vertreten. Neben den Unternehmensbeteiligungen sind zumeist noch substantielle Vermögenswerte in Form von Immobilien und liquidem Bankvermögen vorhanden. Die nahe-liegende Form der Vermögensnachfolge des Unternehmers ist die Suche und der Aufbau eines geeigneten Unternehmer- und Vermögensnachfolgers innerhalb der Familie. Es sind aber heute nur noch in einer Minderzahl der Fälle geeignete familieninterne Unternehmensnachfolger vorhanden,⁵ welche aus Sicht des Unternehmers die erforderlichen Persönlichkeitsmerkmale, Interessen und Bildungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine erfolgreiche familieninterne Unternehmensnachfolgelösung erforderlich wären.⁶ In einigen Fällen besteht auch ein Unwillen oder eine Unfähigkeit seitens des Unternehmers, aus den Familienmitgliedern einen Nachfolger auszuwählen.⁷

Aus diesen Gründen gewinnen seit Jahren *familienexterne* Vermögensnachfolgeszenarien für Unternehmer und vermögende Privatpersonen an Bedeutung.⁸ Bei diesen Szenarien geht das Eigentum am Unternehmen oder an den unternehmerischen Beteiligungen *nicht* auf die Abkömmlinge des Unternehmers über, sondern wird von Dritten weitergeführt.

In diesem Buch steht das familienexterne Nachfolgemodell einer in- oder ausländischen *Stiftung*, also eines verselbständigten, privatrechtlich organisierten Zweckvermögens mit Rechtspersönlichkeit, aber ohne Mitglieder oder Eigentümer,⁹ im Mittelpunkt. Die Stiftung übernimmt bei dieser Form der Vermögens-

einen Aufsichtsrat, einen Beirat oder ein ähnliches Gremium“ auszuüben; vgl. Habig & Berninghaus (2010), S. 7.

⁵ Vgl. Fleschutz (2008), S. 61. Wallau, Kay, & Schlömer (2009), S. 1.

⁶ Vgl. Berndt & Götz (2009), S. 370, Tz. 1625-1629.

⁷ Vgl. Davis & Harveston (1998), S. 32.

⁸ Zu einem Überblick hierzu verfügbarer Studien vgl. Weber (2009), S. 36-37.

⁹ Vgl. die ähnlich lautenden Definitionen und Rechtsgrundlagen in §§ 80, 81 dBGB (Deutschland), § 1 öPSG (Österreich), Art. 552 § 1 fIPGR (Liechtenstein)

nachfolge wesentliche Beteiligungen¹⁰ an in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften, Mitunternehmenschaften an gewerblich tätigen deutschen Personengesellschaften und gegebenenfalls weitere Vermögenswerte mit der Zielsetzung, diese in Form einer Beteiligungsträgerstiftung¹¹, einer Unternehmensträgerstiftung¹² oder auch einer einfachen Familienstiftung mit Bankanlagen und Immobilien nach dem Tod des Unternehmers/Stifters fortzuführen.

Das Nachfolgemodell der Stiftung kann gegenüber anderen alternativen familienexternen Unternehmensnachfolgeszenarien, wie einem ganzen oder teilweisen Unternehmensverkauf, einer Liquidation, einer Verpachtung oder dem Einsatz eines Fremdmanagements¹³ für den handelnden Unternehmer eine Reihe von Vorteilen bieten.¹⁴ Nach einer empirischen Untersuchung von *Fleschutz*¹⁵ auf der Basis einer Befragung von 43 Stiftern deutscher unternehmensverbundener Stiftungen zeigten sich aus deren Perspektive folgende Motive zur Errichtung einer Stiftung:

- „Unternehmenskontinuität“ (durchschnittlicher Zustimmungsgrad der befragten Stifter von 4.7 auf einer Skala von 1-5)¹⁶

Das unternehmerische Lebenswerk wird in Form einer juristischen Person „institutionalisiert“¹⁷ und kann damit auch über die Schaffensperiode des heu-

¹⁰ EU-/EWR-Kapitalgesellschaften mit einer Mindestbeteiligung des potentiellen Stifters i.H.v. 25% am Gesellschaftskapital.

¹¹ Bei einer Beteiligungsträgerstiftung hält die Stiftung direkt oder indirekt Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen, die Stiftung nimmt also insoweit die Funktion einer „Holding“ wahr; vgl. Richter & Eichler (2008), S. 79; Schiffer (2009a), Unterpunkt C.

¹² Bei einer Unternehmensträgerstiftung betätigt sich die Stiftung dagegen selbst als Unternehmer, d.h. die unternehmerischen Aktivitäten finden unmittelbar im Namen der Stiftung statt; vgl. Richter & Eichler (2008), S. 79; Schiffer (2009a), Unterpunkt C.

¹³ Zu diesen verschiedenen Alternativen familienexterner Unternehmensnachfolgeszenarien vgl. z. B. Ebner (2011), insbes. die Übersicht auf S. 27.

¹⁴ Vgl. Unterkofler (2010), S. 304.

¹⁵ Vgl. Fleschutz (2008), S. 103, 407.

¹⁶ Vgl. Fleschutz (2008), S. 103, 407.; 1= „schwache Zustimmung“; 5= „hohe Zustimmung“.

tigen Unternehmers hinweg verstetigt werden;¹⁸ der Unternehmer kann als Stifter formale und verbindliche Regeln in Form des Stiftungszwecks und der Stiftungsreglemente definieren, wie Unternehmen und Vermögen in seinem Sinne weitergeführt werden sollen.

- „Vorbeugung der Zersplitterung“ (Zustimmungsgrad 4.3)¹⁹

Bei familieninternen Vermögensnachfolgeszenarien verteilen sich die beim heutigen Eigentümer gebündelten Unternehmensanteile in der nächsten Generation typischerweise auf mehrere Personen mit potentiell unterschiedlichen Interessen und unternehmerischen Fähigkeiten. Die einheitliche unternehmerische Willensbildung über das Schicksal des Unternehmens einschließlich der damit verbundenen Arbeitsplätze droht bei einer herkömmlichen Vermögensnachfolge über Erbgänge verloren zu gehen.²⁰ Bei einer Stiftung als verselbständigtem Zweckvermögen mit langfristig gebündelten Eigentümerrechten über das Unternehmen oder die Unternehmensbeteiligungen besteht diese Gefahr nicht.

- „Abwendung von Unsicherheiten bezüglich der Nachfolge“ (Zustimmungsgrad 4.1)²¹

Verschiedene Interessenslagen von Familienmitgliedern können zu wirtschaftlich bedingten Streitigkeiten über das vorhandene Familienvermögen führen, die im Extremfall zur Notwendigkeit der Veräußerung von Unternehmensanteilen, z. B. zur Bedienung von Pflichtteilsansprüchen oder zur Abfindung von güterrechtlichen Zugewinnausgleichsforderungen bei einer künftigen Scheidung der Ehe des Unternehmers, führen können.²² Durch die frühzeitige

¹⁷ Zu den Voraussetzungen zur „Institutionalisierbarkeit“ eines Unternehmens vgl. Richter & Eichler (2008), S. 78.

¹⁸ Vgl. auch Mertens (2004), S. 57-58.

¹⁹ Vgl. Fleschutz (2008), S. 407.

²⁰ Vgl. auch Arnold & Ludwig (2010), S. 27.

²¹ Vgl. Fleschutz (2008), S. 103, 407.

²² Vgl. Berndt & Götz (2009), S. 370.

Errichtung einer Stiftung kann zudem verhindert werden, dass mögliche künftige Gläubiger des Stifters oder der Begünstigten in Haftungssituationen auf die in einer Stiftung gebundene Substanz des vorhandenen Familienvermögens zurückgreifen können.

- „Ideelle Gründe“ (Zustimmungsgrad 4.0)²³

Die Institutionalisierung der Wünsche des Stifters / Unternehmers betrifft auch die zweckgebundene *Verwendung* der durch das Unternehmen oder das weitere Familienvermögen erwirtschafteten Erträge. Es kommen hier sowohl gemeinnützige als auch privatnützige, stets aber vom Stifter privatautonom festgelegte Zwecke in Betracht. Die Stiftungsorgane entscheiden anhand des seitens des Stifters vorgegebenen Stiftungszweckes und der Begünstigungsregelungen über Leistungszahlungen, die gemeinnützigen Zwecken, Familienmitgliedern und weiteren Angehörigen des Stifters oder auch anderweitigen, aus der Sicht des Stifters verfolgungswürdigen Zwecken zu Gute kommen sollen.

Weitere von *Fleschutz* identifizierte Stiftermotive, die sich zum Teil mit oben beschriebenen Hauptmotiven inhaltlich überlappen, sind „Führungskontinuität“ (Zustimmungsgrad 3,4), „Fortbestand des Namens“ (3,3) und „Mitarbeiter betreffende Gründe“ (3,2).²⁴ Nach Schiffer ist dem Stifter durch eine spezifische Stiftungsgestaltung „damit im Idealfall die Möglichkeit gegeben, das Familienvermögen zu erhalten, die Zerschlagung des Unternehmens durch die Erben zu vermeiden sowie die Fortführung des Unternehmens der Familie zu sichern, der Unternehmerfamilie als solcher weiterhin Sinn zu geben und damit die Grundlage der Familie zu sichern.“²⁵

In aller Regel besteht bei den Stiftern eine komplexe Kombination verschiedener der oben genannten Einzelmotive, wenn sie darüber nachdenken, eine unternehmensverbundene Stiftung zu errichten.²⁶ Es ist allerdings ebenfalls

²³ Vgl. Fleschutz (2008), S. 103, 407.

²⁴ Vgl. Fleschutz (2008), S. 407.

²⁵ Schiffer (2012a), § 10, Rz. 8; auch Schiffer & Pruns (2011).

²⁶ Vgl. zur Komplexität der Motivkombination auch Berndt & Götz (2009), S. 367-382.

festzustellen, dass Unternehmern trotz dieser starken Motive erfahrungsgemäß die lebzeitige Übertragung des Eigentums an ihren Unternehmensbeteiligungen an eine Stiftung aufgrund des damit einhergehenden unwiderruflichen unternehmerischen Kontrollverlustes schwerfällt. Wesentliche, an das Eigentum geknüpfte Dispositionsrechte, von denen sich Unternehmer erfahrungsgemäß nur schwer trennen können, sind etwa die Freiheit, die Unternehmensstrategie maßgeblich festzulegen, das Management zu besetzen oder auch die Anteile am Unternehmen jederzeit an Dritte veräußern zu können. Nach der bereits oben zitierten Untersuchung von *Fleschutz* zu unternehmensverbundenen Stiftungen geben wohl deswegen Stifter in Deutschland die operative Führung „ihres“ Unternehmens erst vergleichsweise spät ab, nämlich je zu einem Drittel vor dem 65. Lebensjahr, danach bis zum 75. Lebensjahr und ab dem 75. Lebensjahr bis zum Tode.²⁷ Immerhin erfolgt die Gründung unternehmensverbundener Stiftungen aber in knapp 90% der Fälle noch zu Lebzeiten des Stifters. In mittlerweile mehr als der Hälfte (54%) der Fälle werden unternehmensverbundene Stiftungslösungen in Deutschland erst von den dem Unternehmensgründer nachfolgenden Generationen initiiert.²⁸

Für deutsche Unternehmer liegt in diesem Zusammenhang zunächst die Prüfung der Möglichkeiten des deutschen Stiftungsrechts bei der Ausgestaltung einer privat- und/oder gemeinnützigen unternehmensverbundenen Stiftung nahe. Auf der Grundlage mehrerer multilateraler Staatsverträge erfolgte in den letzten Jahren allerdings eine zunehmende europaweite Harmonisierung von stiftungs-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die für Unternehmer und Vermögensinhaber aus Deutschland auch die Prüfung der grenzüberschreitenden Errichtung einer Stiftung im Ausland als Alternative sinnvoll erscheinen lässt. Primär bietet sich hier aufgrund der sprachlichen, kulturellen und rechtlichen²⁹ Nähe zu Deutschland das deutschsprachige EU-/EWR-Ausland

²⁷ Vgl. Fleschutz (2008), S. 370.

²⁸ Vgl. Fleschutz (2008), S. 370.

²⁹ Vielfach werden im Vermögensnachfolgekontext auch die im anglo-amerikanischen Raum vielfach verwendeten Truststrukturen diskutiert, vgl. z. B. Schurr (2012). Der Common-Law

an, also die Republik Österreich oder auch das Fürstentum Liechtenstein. Die Schweiz als weitere deutschsprachige potentiell relevante Stiftungsjurisdiktion³⁰ ist als Nicht-EU-/EWR-Mitglied von den genannten Harmonisierungen nur in wesentlich geringerem Umfang betroffen, so dass nach wie vor rechtliche³¹ und steuerliche³² Hemmnisse die Errichtung einer schweizerischen Stiftung im Kontext der Unternehmensnachfolge eines deutschen Unternehmers stark erschweren.

Auch in Deutschland sind in den Bereichen der erbschaftsteuerlichen Behandlung der Übertragung von Betriebsvermögen oder auch im Bereich der Umsetzung von gegen die Diskriminierung von Auslandssachverhalten gerichteten EuGH- und EFTA-GH-Urteilen³³ in nationale Steuervorschriften in den

Trust ist jedoch insbesondere dem deutschen Recht sehr fremd; Deutschland ist nicht einmal dem Haager Trust Übereinkommen (1985) beigetreten. Die direkte Einbringung von deutschen Vermögenswerten ohne Zwischenschaltung einer Gesellschaft in einen Trust gestaltet sich in der Praxis als schwierig. Zudem kann sich ein Trust – anders als eine Stiftung – nicht auf die Garantie der vier europäischen Grundfreiheiten berufen, vgl. Schurr (2012), S. 171. Eine Vermögensstrukturierung unter Verwendung von Trusts ist für Deutsche wohl nur dann prüfenswert, wenn nachfolgende Generationen von privaten Begünstigten in Common Law-Ländern ansässig sind, die – umgekehrt – Schwierigkeiten im Umgang mit kontinentaleuropäischen Stiftungen haben. Vgl. Schurr (2012), insbes. S. 171.

³⁰ Das schweizerische Recht sieht das Rechtsinstitut der Stiftung in den Art. 80-89^{bis} i. V. m. Art. 52-58 chZGB vor.

³¹ Die schweizerische Stiftung kann ausserhalb gemeinnütziger Zwecke nur eingeschränkt und nur für „Zwecke der Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken“ (Art. 335 chZGB) Verwendung finden. Diese stiftungsrechtlichen Restriktionen begrenzen die Einsatzmöglichkeiten in dem hier gegebenen Anwendungskontext, der auch eine uneingeschränkt privatnützige Zweckverfolgung ermöglichen sollte, wie das in Deutschland, Österreich und Liechtenstein der Fall ist.

³² Zu Einzelheiten vgl. Exkurs nach Abschnitt 9.3.

³³ Vgl. z. B. EFTA-Gh, Rs. E-1/04 Fokus Bank (Steuergutschrift für Dividenden bei (ausschliesslich) inländischen Aktiengesellschaften widerspricht Kapitalverkehrsfreiheit); EuGH Rs. C-170/05 Denkavit (Besteuerung von Dividenden an ausländische Muttergesellschaft widerspricht Niederlassungsfreiheit); EuGH Rs. C-196/04 Cadbury Schweppes (steuerliche Hinzurechnung thesaurierter Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften auf der Basis von CFC-Regeln verstösst gegen Niederlassungsfreiheit, sofern nicht nur „rein künstliche“ Gestaltungen vorliegen); EuGH Rs. C-451/05 ELISA / EuGH Rs. C-72/09

letzten Jahren bedeutsame Änderungen erfolgt, die die europarechtskonforme Neubegründung von österreichischen oder liechtensteinischen Stiftungsstrukturen durch deutsche Stifter erleichtern bzw. zum Teil überhaupt erst ermöglichen.

Es stellt sich für deutsche Unternehmer und vermögende Privatpersonen deshalb die Frage, ob die mittlerweile erfolgten Rechtsharmonisierungen innerhalb der EU bzw. innerhalb des EWR heute bereits so weit entwickelt sind, dass deutschen Unternehmern die Gestaltungsmöglichkeiten dieser Stiftungsrechtsordnungen im Vermögensnachfolgekontext – wie politisch durch die im EWR-Vertrag enthaltenen Garantien der vier europäischen Grundfreiheiten durchaus intendiert – auch tatsächlich diskriminierungsfrei eröffnet sind. Ist dies der Fall, so stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, wie diese aus deutscher rechtsanwendender Perspektive „neuen“ rechtlichen Freiheitsgrade bei der Umsetzung der oben genannten Stiftermotive im Rahmen einer nachhaltigen Nachfolgeplanung bestmöglich genutzt werden können.

Weiterhin ergibt sich die Frage, ob und ggf. welche – im Vergleich zum deutschen Stiftungsrecht – neuen und über die bereits geschilderten Motive hinausgehenden Möglichkeiten sich durch die Nutzung einer ausländischen Stiftungsrechtsordnung, etwa im Bereich der Asset Protection für das Familienvermögen, zusätzlich eröffnen. Die grenzüberschreitende Asset Protection bezeichnet hierbei rechtlich zulässige Gestaltungsmaßnahmen insbesondere des internationalen Privatrechts als Vermögensvorsorge für den Fall, dass zu einem

Etablissement Rimbaud (Vereinbarkeit einer selektiven Steuer auf Immobilienbesitz von Ausländern; Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Amtshilfeabkommens in Steuersachen); EuGH Rs. C-386/04 Stauffer (Mangelnde Befreiung einer im Ausland (Italien) anerkannten gemeinnützigen Stiftung von der Körperschaftsteuer in Deutschland widerspricht der Kapitalverkehrsfreiheit, sofern deutsche Gemeinnützigkeitskriterien eingehalten werden); EuGH, Urteil zu Az. C-J028/09 (2011) (Diskriminierende Quellenbesteuerung bei körperschaftlichen Anteilseignern aus dem EWR-Raum).

unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft die Haftung und der Zugriff auf das Vermögen des Vorsorgenden droht.³⁴

In diesem Kontext ist aktuell zu beobachten, dass viele Unternehmer trotz der typischerweise starken Verwurzelung der Familie und des Unternehmens in Deutschland angesichts der Erfahrungen aus der seit 2008 andauernden Finanzkrise und der weltweit in den klassischen Industriestaaten zunehmenden Staatsverschuldung zunehmend verunsichert sind, ob Deutschland angesichts der sich möglicherweise dauerhaft verschlechternden politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Kontinuitätsgesichtspunkten mit Wirkung für die Zukunft noch der richtige „Standort“ für ihr erarbeitetes Familienvermögen darstellt. Es stellt sich aus der Sicht der Unternehmer deshalb die Frage, ob sich durch die Begründung einer Stiftung im Ausland möglicherweise nicht nur die Unternehmensnachfolge im Sinne der obigen Motive qualitativ besser regeln, sondern ob sich damit nicht darüber hinaus – auch ohne dass man den Sitz des Unternehmens oder den Wohnsitz der Familie ändern müsste – die Situation des vorhandenen Privatvermögens hinsichtlich der Exponierung gegen verschiedene wirtschaftliche Risiken mit Wirkung für die Zukunft verbessern lässt.

Die Gestaltung einer Nachfolgelösung muss für einen Unternehmer nicht notwendigerweise mit „Beenden“ und „Abschied nehmen“ verbunden sein, die Begründung und Ausgestaltung einer unternehmensverbundenen Stiftung kann vielmehr die vornehme Aufgabe darstellen, dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen auf einer neuen Ebene fortgesetzt und mit weiterreichenden Zielen versehen werden kann.³⁵

1.2 Bisherige Untersuchungen

Die wissenschaftliche Literatur zur Unternehmensnachfolge bei deutschen Familienunternehmen konzentriert sich heute auf „klassische“ familieninterne

³⁴ Eine ähnliche Definition gibt auch Von Oertzen (2007), S. 1

³⁵ Vgl. Schiffer (2012a), § 10, Rz. 19 unter Bezugnahme auf die Bertelsmann-Stiftungsgründung von Reinhard Mohn.

Nachfolgeszenarien, bei welchen das Eigentum des Familienvermögens und die Geschäftsanteile des Familienunternehmens von Familienmitgliedern fortgeführt werden.³⁶

Privatnützige Stiftungen führen in Deutschland, wohl aus aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen, ein Schattendasein: rund 95% der deutschen Stiftungen sind gemeinnützig.³⁷ In Deutschland sind Stiftungen heute auch nur zu einem kleinen Anteil (ca. 3%) mit einem Unternehmen verbunden.³⁸

Die in Deutschland verbreiteten wissenschaftlichen Untersuchungen³⁹ zur Ausgestaltung von Unternehmens- und Beteiligungsträgerstiftungen für deutsche Unternehmen widmen sich nahezu ausschliesslich dem deutschen Stiftungsrecht; aus steuerlichen Gründen stehen meist gemeinnützige Stiftungslösungen oder auch sogenannte „Doppelstiftungs-Modelle“, bei denen – recht aufwendig – eine privatnützige Stiftung mit einer gemeinnützigen Stiftung kombiniert werden⁴⁰, im Mittelpunkt der Überlegungen.

In Österreich stellt sich die Situation trotz der starken Ähnlichkeiten mit Deutschland in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur, im Rechtssystem und auch im Steuersystem indes völlig anders dar als in Deutschland: Seit der Einführung des Privatstiftungsgesetzes im Jahre 1993⁴¹ hat sich das Stiftungswesen stark entwickelt. Seit 1993 bis Ende 2010 wurden über 3200 Stiftungen nach dem öPSG errichtet, während zum gleichen Zeitpunkt (31.12.2010) in Österreich lediglich 1964 Aktiengesellschaften bestanden.⁴² Privatnützige Privatstiftungen sind heute an vielen größeren österreichischen Unternehmen,

³⁶ Vgl. Howorth, Rose, & Hamilton (2010), S. 446, Lange & Schiereck (2003), S. 17.

³⁷ Vgl. Stiftungen, Fakten zu Stiftungen in Deutschland (2010), S. 2.

³⁸ Vgl. Habig & Berninghaus (2010), S. 249.

³⁹ Vgl. insbesondere die bereits oben zitierte Dissertation von Fleschutz (2008), auch Berndt & Götz (2009), Meyn, Richter & Koss (2009), Schiffer (2012a), § 10 u. a.

⁴⁰ Vgl. Fleschutz (2008), S. 80-81; Richter & Eichler (2008), S. 81; Schiffer (2009a), Unterpunkt C.II.4.

⁴¹ Vgl. öPSG (1993).

⁴² Vgl. Zollner (2011), S. 1, Fn. 2, 3.

z. T. mehrheitlich, beteiligt. Es überrascht deswegen auch nicht, dass sich in Österreich eine Reihe von Autoren⁴³ wissenschaftlich der Ausgestaltung österreichischer Privatstiftungen, auch in der Form einer unternehmensverbundenen Stiftung, gewidmet haben. Einen guten ersten Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Ausgestaltung von Privatstiftungen aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten in Österreich liefert eine im Jahr 2011 von *Zollner* auf der Grundlage seiner Habilitationsschrift veröffentlichte Monographie.⁴⁴ Anders als in Deutschland werden in Österreich Stiftungen auch nicht überwiegend gemeinnützig, sondern privatnützig errichtet.⁴⁵

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt bereits seit 1926 über ein ausgebautes Stiftungsrecht, das auch als Rezeptionsvorlage für das österreichische Privatstiftungsrecht im Jahre 1993 diente. In Liechtenstein wurde das Stiftungsrecht⁴⁶ im Jahre 2008/2009 reformiert und modernisiert. Nach dieser Reform haben sich eine Reihe von Autoren wissenschaftlich mit den Ausgestaltungsmöglichkeiten von liechtensteinischen Stiftungen beschäftigt; besonders zu erwähnen sind die Monographie von *Jacob*⁴⁷, der von *Schauer* herausgegebene Handkommentar zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht von 2009⁴⁸, der stiftungsrechtliche Kommentar von *Attlmayr* und *Rabanser*⁴⁹ oder der neue Stiftungskommentar von *Gasser*.⁵⁰ Auch in Liechtenstein wurden in der Vergangenheit – ähnlich wie in Österreich, aber anders als in Deutschland – überwiegend privatnützige Stiftungen begründet. Rein zahlenmässig existieren in

⁴³ Vgl. z. B. Kalss (2008), Arnold (2007), Arnold (2010), Böhler, 1996), Doralt, Nowotny, & Kalss (1995).

⁴⁴ Vgl. Zollner (2011).

⁴⁵ Den über 3000 (wohl nahezu ausschliesslich) privatnützigen Stiftungen, die nach öPSG gegründet wurden, stehen lediglich ca. 230 (gemeinnützige) Stiftungen nach dem öBStFG gegenüber, vgl. Kalss (2008), S. 1299.

⁴⁶ Vgl. Art. 552 § 1-§ 41 fIPGR.

⁴⁷ Vgl. Jacob (2009).

⁴⁸ Vgl. Schauer (2009).

⁴⁹ Vgl. Attlmayr & Rabanser (2008).

⁵⁰ Vgl. Gasser (2013)

Liechtenstein heute etwa dreimal so viele Stiftungen wie in Deutschland und etwa 15 mal so viele Stiftungen wie in Österreich.⁵¹

Liechtenstein wurde bislang aus deutscher Perspektive in Literatur und Praxis kaum als ernstzunehmender Stiftungsstandort für Beteiligungsträgerstiftungen deutscher Unternehmer wahrgenommen. Dies einerseits, weil in der deutschen Öffentlichkeit liechtensteinische Stiftungen nahezu ausschliesslich als „missbräuchliches“ Instrument zur Bewirtschaftung von „Schwarzgeld“ thematisiert wurden⁵², andererseits weil auch objektiv eine Reihe von steuerlichen⁵³ und rechtlichen⁵⁴ Hürden die Verwendbarkeit der liechtensteinischen Stiftung für Unternehmensnachfolgezwecke in Deutschland einschränkten.⁵⁵ Durch den Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein am 17.11.2011, das zum 1.1.2013 in Kraft treten

⁵¹ Anzahl Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit: Deutschland: ca. 18.000, vgl. Stiftungen, Stiftungen.org (2011), Slide 3; Österreich: ca. 3000, Liechtenstein: ca. 47.000; Melzer (2010), S. 1; zu beachten ist hierbei allerdings, dass aufgrund von Auflösungen anlässlich der veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen die Anzahl der Stiftungen in Liechtenstein stark rückläufig ist, für Ende 2011 wurden noch 37.000 Stiftungen gemeldet; vgl. Schurr (2010).

⁵² Die „Stimmung“ zwischen Deutschland und Liechtenstein hat sich allerdings in den letzten Jahren erheblich entspannt; vgl. z. B. Pressemitteilung 33/2011 des deutschen Bundesfinanzministeriums zur Paraphierung des DBAs: „Das DBA soll die weitere Vertiefung der guten wirtschaftlichen Beziehungen fördern und die Zusammenarbeit in Steuerfragen zum beiderseitigen Nutzen weiter entwickeln.“

⁵³ Liechtensteinische Stiftungen kamen lange Zeit aufgrund der geltenden negativen steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Zusammenhang mit der Zurechnungsbesteuerung des § 15 dAStG und der zwingenden Auflösung einkommensteuerlicher stiller Reserven bei der Übertragung von Unternehmensanteilen aufgrund der Regelung des § 6 dAStG nicht als ernstzunehmende Alternative für deutsche Stiftungen in Betracht; vgl. Berndt & Götz (2009), S. 189.

⁵⁴ Vor der Stiftungsrechtsreform in Deutschland mussten z. B. gem. § 80 Satz 2 dBGB a.F. ausländische Familienstiftungen erst ihre Rechtsfähigkeit beim deutschen Innenministerium beantragen.

⁵⁵ Vgl. Kellersmann & Schnitger (2007), S. 609.

wird,⁵⁶ ist nunmehr eine weitere wichtige „Einsetzbarkeitshürde“, die bislang aus deutscher Perspektive der Nutzung liechtensteinischer Stiftungen und Vermögensstrukturen entgegenstand, gefallen.

Den genannten wissenschaftlichen Untersuchungen aus Deutschland und Österreich ist gemeinsam, dass diese Untersuchungen jeweils im wesentlichen aus einer Binnenperspektive erfolgen: Deutsche Autoren untersuchen vorwiegend deutsche Stiftungen mit deutschen Beteiligten, und österreichische Forscher untersuchen österreichische Privatstiftungen mit österreichischen Beteiligten. Zur grenzüberschreitenden Nutzung von Auslandsstiftungen für die Unternehmensnachfolge deutscher Unternehmer liegt bislang – soweit ersichtlich – nur *eine* aktuelle Untersuchung von *Ebner*⁵⁷ vor, die rechtsvergleichende Ausführungen aus deutscher Perspektive enthält, die allerdings auf die beiden Stiftungsstandorte Deutschland und Österreich begrenzt sind.

Im Kleinstaat Liechtenstein ist die Situation insofern anders, als Liechtenstein mit seiner „Hybridrechtsordnung“ schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen darauf angewiesen und darauf angelegt ist, Gesetzeswerke und weitergehende Judikatur aus anderen Ländern zu *rezipieren* und ausländische rechtliche Strukturen im Inland nachzubilden. Die rechtlichen Strukturen sind seit der Begründung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (fIPGR) im Jahre 1926 auch durchaus *konzeptionell dazu vorgesehen*, an Rechtsanwender im Ausland *„exportiert“* zu werden. Der grenzüberschreitende Anwendungsfall mag für das deutsche und – mit Einschränkungen – auch das österreichische Stiftungsrecht einen Ausnahmefall darstellen, für das liechtensteinische Stiftungsrecht ist dies der Regelfall. Folgerichtig werden in den genannten stiftungsrechtlichen Untersuchungen zum Stiftungsstandort Liechtenstein regelmässig auch grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen berücksichtigt. Es ist dabei zu beachten, dass das fIPGR auch eine ganze Reihe

⁵⁶ Die Ratifikationsurkunden zum DBA D-FL (2011) wurden am 19.12.2012 in Vaduz ausgetauscht, so dass das Abkommen zum 1.1.2013 in Kraft treten wird.

⁵⁷ Vgl. Ebner (2011).

von stiftungsähnlichen Rechtskonstrukten⁵⁸ vorsieht, die im Einzelfall durchaus für den Einsatz in einem Vermögensnachfolgeszenario mit deutscher Beteiligung geeignet sein können.

Bekanntlich hatte sich Liechtenstein in der Vergangenheit im Bereich des Steuerrechts nahezu vollständig von seinen Nachbarländern abgeschottet.⁵⁹ Dies hat sich (spätestens) seit 2009 unumkehrbar geändert. Aus dieser begrüßenswerten Öffnung des Landes für grenzüberschreitende Rechtsanwendungen jenseits der „Diskretion“ ergeben sich aber auch große intellektuelle und inhaltliche Herausforderungen in den verwobenen Bereichen des Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrechts, des internationalen Steuerrechts sowie in der Anwendung des Internationalen Privatrechts Liechtensteins im Zusammenwirken mit den Rechtsordnungen der Nachbarländer Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die wissenschaftliche Aufarbeitung der hiermit zusammenhängenden Fragen steht heute erst am Anfang. Vorhandene Untersuchungen in diesem Zusammenhang aus deutscher Perspektive, etwa die Dissertation von Schulz⁶⁰, beschränken sich im Regelfalle auf steuerrechtliche Detailuntersuchungen im Zusammenhang mit den bestehenden deutschen steuerrechtlichen Missbrauchsvermeidungsvorschriften für ausländische Familienstiftungen.

Umfassendere Untersuchungen, die stiftungsrechtliche, international steuerrechtliche und international privatrechtliche Rechtsfragen der grenzüberschreitenden Begründung von unternehmensverbundenen Stiftungen im deutschsprachigen Ausland aus der Perspektive eines deutschen Stifters behandeln, gibt es dagegen derzeit – soweit ersichtlich – nicht. Auch findet sich in der

⁵⁸ Vgl. z. B. die liechtensteinische Anstalt mit oder ohne Rechtspersönlichkeit gem. Art. 534-551 fIPGR, das liechtensteinische Treuunternehmen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit gem. Art. 932a § 1-170 fIPGR, die liechtensteinische Treuhänderschaft / der liechtensteinische Trust gem. Art. 897-932 fIPGR; zu Einzelheiten dieser verschiedenen Rechtskonstrukte vgl. z. B. Marxer&Partner (Hrsg.) (2009).

⁵⁹ Vgl. z. B. Berndt & Götz (2009), S. 189.

⁶⁰ Vgl. Schulz (2010).

Literatur keine Analyse, die die Eigenschaften einer deutschen Stiftung rechtsvergleichend den Eigenschaften einer österreichischen Privatstiftung und einer liechtensteinischen Stiftung gegenüberstellt, um Stiftern in Deutschland unter den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eine Entscheidungsfindung im Kontext einer Unternehmensnachfolgegestaltung zu erleichtern.

Wissenschaftliche Untersuchungen, die für deutsche Rechtsanwender die grenzüberschreitende Einsetzbarkeit speziell liechtensteinischer Vermögensstrukturen in anspruchsvollen unternehmensverbundenen Vermögensnachfolgeszenarien detailliert untersuchen, liegen bislang – soweit ersichtlich – ebenfalls nicht vor.⁶¹ Auch fehlen bislang Untersuchungen, die die aufgrund des erstmaligen Abschlusses eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Liechtenstein sich neu ergebenden Handlungsoptionen aufzeigen und mit den bereits bestehenden Gestaltungsalternativen der Errichtung einer unternehmensverbundenen Stiftung in Österreich oder Deutschland vergleichen.

Auch im Bereich der internationalen Asset Protection, also des internationalen Vermögensschutzes für Unternehmer, gibt es bislang nur wenige Vorarbeiten,⁶² die aus deutscher Perspektive die Etablierung von Vermögensschutzmaßnahmen mit grenzüberschreitend errichteten Stiftungen thematisieren.

Die vorliegende Buch soll einen Beitrag leisten, die beschriebenen Lücken in der vorliegenden Literatur zu diesen Themen zu füllen.

Es erscheint dabei sachgerecht, den Stiftungsstandort Liechtenstein, der nach der Umsetzung der genannten rechtlichen Änderungen auch jenseits der in der Presse und in der öffentlichen Wahrnehmung nach wie vor stark präsenten

⁶¹ Immerhin bestehen aus deutscher Perspektive im Bereich steuerlicher Detailfragestellungen zum Beispiel hinsichtlich der Anwendbarkeit der deutschen Missbrauchsvermeidungsvorschriften für Auslandsstiftungen Vorarbeiten, vgl. z. B. Schulz (2010).

⁶² Aus deutscher Sicht vgl. für unternehmerische Haftungsszenarien etwa Von Oertzen (2007), für Österreich und Liechtenstein vgl. etwa die pflichtteilsrechtliche Untersuchung von Stöckl (2009).

Missbrauchsszenarien eine Vielzahl von interessanten Ausgestaltungsmöglichkeiten für deutsche Unternehmer und vermögende Privatpersonen bietet, zu einem inhaltlichen Schwerpunkt des vorliegenden Buches zu bestimmen.⁶³ Dies ist auch deswegen gerechtfertigt, weil die wissenschaftliche Aufarbeitung von rechtlichen Fragen, die sich aus der grenzüberschreitenden Errichtung von Vermögensnachfolgestrukturen in Liechtenstein ergeben, noch am Anfang steht.

1.3 Zu untersuchende Fragen

Das vorliegende Buch geht der Frage nach, welche rechtlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede die drei Stiftungsrechtsordnungen Deutschland, Österreich und Liechtenstein aus der Perspektive des Rechtsanwenders eines deutschen Unternehmers aufweisen, der das primär in Form von Anteilen an deutschen Unternehmen vorhandene Familienvermögen generationsübergreifend erhalten und vor verschiedenen heute und künftig auf das Familienvermögen einwirkenden Risiken bestmöglich schützen möchte.

Für den Anwender ist als *Vorfrage* zu klären, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die im deutschsprachigen Ausland zum Teil abweichenden politischen, rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für deutsche Stifter und deren Unternehmen im Sinne der oben beschriebenen Stiftermotive nutzbar gemacht werden können. Insbesondere ist zu fragen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die mittlerweile bereits recht weit fortgeschrittenen europäischen Harmonisierungsprozesse bereits ausreichend fortgeschritten sind, die z.T. bis in die jüngste Zeit noch prohibitiv wirkenden steuerliche Hürden beim Einsatz einer Auslandsstiftung zu beseitigen.

Im Rahmen der Bearbeitung von drei Haupt-Fragekomplexen soll geklärt werden, in welchen Einsatzkonstellationen die Nutzung von Beteiligungsträger-

⁶³ Einen Überblick der in den letzten Jahren erfolgten Rechtsänderungen in Liechtenstein gibt Wagner (2011).

stiftungen im deutschsprachigen Ausland Vorteile gegenüber inländischen Lösungen bieten kann.

Erstens muss der Unternehmer die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Verfolgung seiner Ziele, den Fortbestand des (deutschen) Unternehmens und den langfristigen und generationsübergreifenden Vermögenserhalt auch unabhängig vom Vorhandensein seiner eigenen Person identifizieren und geeignete Vermögensnachfolgelösungen rechtzeitig schrittweise ausgestalten können. Das vorliegende Buch wird deswegen der Frage nachgehen, welche der drei Stiftungsstandorte Deutschland, Österreich und Liechtenstein mit ihren jeweiligen Stiftungsrechtsordnungen aus rechtlicher Perspektive die bestmöglichen Rahmenbedingungen für einen früh- und rechtzeitig eingeleiteten familienexternen Unternehmensnachfolgeprozess unter Berücksichtigung der dargestellten Motive deutscher Unternehmer zur Errichtung einer unternehmensverbundenen privatnützigen oder gemeinnützigen Stiftung bietet. Hierbei sollen Gemeinsamkeiten, aber auch signifikante Unterschiede österreichischer und liechtensteinischer Beteiligungsträgerstiftungen zu den in Deutschland üblichen Stiftungsstrukturen aus rechtlicher Perspektive herausgearbeitet werden, die dem potentiellen Stifter die Auswahl eines Stiftungsstandortes und die rechtliche Ausgestaltung unternehmensverbundener Stiftungen erleichtern.

Zweitens werden die möglichen rechtlichen Dispositionen zur Nachfolge von unternehmerischem Beteiligungsvermögen auch maßgeblich durch steuerliche Überlegungen beeinflusst. Die verschiedenen beteiligten Fiskalbesteuern Eigentumswechsel von Unternehmensbeteiligungen zu Stiftungen mit unterschiedlichen Transfersteuern, wie z. B. Schenkungs-, Widmungs- oder Stiftungseingangssteuern. Zudem kann es – bei grenzüberschreitenden Eigentumsübertragungen von deutschen Unternehmensbeteiligungen zu ausländischen Stiftungen – zur Aufdeckung einkommensteuerlicher stiller Reserven des Beteiligungsbesitzes und damit zu zusätzlichen Liquiditätsbelastungen kommen. Einmal übertragen, besteuern verschiedene Länder im laufenden Betrieb die von Stiftungen vereinnahmten Unternehmenserträge unterschiedlich. Hierbei spielen

– neben der Frage, ob gemeinnützige oder privatnützige Stiftungszwecke verfolgt werden sollen – die unterschiedlichen Eigenschaften der verschiedenen Steuerrechtssysteme im Sitzland der Stiftung und deren Zusammenspiel mit den steuerlichen Regeln im Sitzland des Unternehmens, hier meist Deutschland, eine wichtige Rolle.

Den Unternehmer interessiert im steuerlichen Kontext primär, welche der drei Stiftungsstandorte und welche konkrete Ausgestaltung der Stiftung aus steuerlicher Perspektive in einer Gesamtschau der verschiedenen in- und ausländischen Steuerarten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für einen langfristigen Erhalt des Unternehmens in Deutschland und des übrigen vorhandenen Familienvermögens über Generationen hinweg bietet.

Im Rahmen der Bearbeitung dieses zweiten Fragestellungskomplex‘ sollen hierzu erstmalig die Rahmenbedingungen für die Anwendung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Liechtenstein für unterschiedliche für Unternehmens- und Vermögensnachfolgeprozesse in Frage kommende liechtensteinische Rechtsträger inhaltlich aufgearbeitet und mit den entsprechenden Regelungen des bereits seit längerer Zeit bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Österreich verglichen werden.

Drittens wirken bereits heute – auch unabhängig von der Frage der Ausgestaltung der familienexternen Unternehmensnachfolge – verschiedenartige Risiken auf das Privatvermögen des Unternehmers ein, die sowohl dem unternehmerischen als auch dem privaten Umfeld des Stifters entstammen und die maßgeblichen Einfluss auf den seitens des Unternehmers intendierten langfristigen, generationsübergreifenden Vermögenserhalt haben können.

Zu denken ist hier zunächst an unternehmerische Haftungsrisiken, die z. B. bei Geschäftsführern zu einer Organhaftungssituation oder in einer betrieblichen Insolvenzsituation zu einer Durchgriffshaftung führen können, bei der auch das Privatvermögen des verantwortlichen Unternehmers in die Haftungsmasse geraten kann.

Hinsichtlich der dem privaten Umfeld des Unternehmers entstammenden Risiken hat das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn ermittelt, dass nur knapp die Hälfte (46%) der Generationswechsel in der Geschäftsführung von Familienunternehmen in wohlgeplanter Form „aus Altersgründen“ erfolgte; in 31% der Fälle wird der Unternehmer durch Krankheit oder Tod ungeplant zum Austritt aus der Geschäftsführung gezwungen; in immerhin 23% findet der Geschäftsführungswechsel aufgrund einer Scheidung des Unternehmers oder aus anderen Gründen statt.⁶⁴ Mehr als die Hälfte der Unternehmensnachfolgen sind damit als risikobehaftet anzusehen, denn die getroffenen Maßnahmen zur Unternehmensnachfolge müssen auch – und gerade dann – greifen, wenn mit dem Unternehmer die maßgebende Person plötzlich und unerwartet ausfällt oder sich ein familiär bedingtes Risiko manifestiert.⁶⁵

Aufgrund des Ausscheidens des gestifteten Vermögens aus dem Eigentum des Stifters können Stiftungsgeschäfte auch hier einen Beitrag leisten, Risiken für das vorhandene Familienvermögen aus unternehmerischen Haftungsansprüchen, aber auch aus dem familiären Umfeld, wie etwa im Erbfall auftretende, in Geld abzufindende Pflichtteilsrechte und Pflichtteilsergänzungsansprüche von Familienmitgliedern oder, ebenfalls in Geld abzufindende, Güterstandsausgleichsansprüche von möglicherweise künftig scheidenden Ehegatten des Unternehmers besser zu beherrschen.

In diesem Buch wird deswegen untersucht, ob sich durch die Auswahl einer geeigneten Stiftungsjurisdiktion, durch geeignete Ausgestaltung der zu gründenden Stiftung oder durch die Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des internationalen Privatrechtes ⁶⁶ *zusätzliche*, also über die rechtlichen Möglichkeiten einer Stiftungslösung in Deutschland hinausreichende, Gestaltungsvarianten identifizieren lassen, auf der Ebene des Stifters zeitlich

⁶⁴ Zitiert nach Habig & Berninghaus (2010), S. 42.

⁶⁵ Vgl. auch Freund & Kayser (2007), S. 1.

⁶⁶ Zu denken ist etwa an die umfassenden Rechtswahlmöglichkeiten, die die Rom I-Verordnung für Verträge, wie z. B. schenkungsähnliche Nachwidmungsverträge, mit ausländischen Anknüpfungspunkten vorsieht. Vgl. insbes. Artikel 3 EU Rom-I VO (2008).

dem Stiftungsgeschäft „nachlaufende“ Risiken der beschriebenen Art für den langfristigen Erhalt des Familienvermögens zu reduzieren.

1.4 Vorgehensweise

Die Betrachtung soll durchgehend aus dem übergeordneten Blickwinkel des Unternehmers als heutigem Vermögensinhaber erfolgen, der sich für das rechtliche *Gesamtbild* verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten unternehmensverbundener Stiftungen in den verschiedenen Ländern interessiert. Der Unternehmer soll in die Lage versetzt werden, entscheidungsvorbereitend die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Errichtung und des Betriebes einer mit seinem deutschen Unternehmen gesellschaftsrechtlich als Mutterorganisation verbundenen liechtensteinischen oder österreichischen Stiftung zu erfassen und diese mit denen einer deutschen Stiftungslösung vergleichen zu können. Auch die Interessen der dem Unternehmer nahestehenden Familienmitglieder und Angehörigen mit ihren individuellen Fähigkeiten und finanziellen Bedürfnissen sollen als Beteiligte und/oder potentiell Begünstigte einer deutschen, österreichischen oder liechtensteinischen unternehmensverbundenen Stiftung in die Betrachtung des rechtlichen Gesamtkontextes mit einbezogen werden.

Es wurde ein mehrteiliger Aufbau für das vorliegende Buch gewählt, in welchen die im vorhergehenden Abschnitt vorgestellte Vorfrage und die drei identifizierten Fragegruppen bearbeitet werden.

Die Beantwortung der Vorfrage, ob und unter welchen rechtlichen und steuerrechtlichen Bedingungen der Einsatz einer Auslandsstiftung für einen deutschen Stifter heute möglich erscheint, tangiert mehrere der drei genannten Forschungsfragegruppen und kann somit erst nach deren Bearbeitung einleitend im Teil 4 der Arbeit, in der zusammenführenden Gesamtschau der Ergebnisse, sinnvoll beantwortet werden.

Im einzelnen sind die drei Hauptteile des Buches wie folgt gegliedert (vgl. **Abbildung 1**).

Der **erste Teil** des Buches beschäftigt sich rechtsvergleichend mit wesentlichen Rechtsfragen zur Ausgestaltung von privatrechtlichen *Beteiligungsträgerstiftungen* in den drei Rechtsordnungen Deutschland, Österreich und Liechtenstein jeweils aus der Perspektive eines *deutschen Stifters*. Zunächst wird in Abschnitt 2 ein Überblick über die drei zur Auswahl stehenden Stiftungsstandorte Deutschland, Österreich und Liechtenstein, jeweils für privatnützige und für gemeinnützige Stiftungen, gegeben.

Anschliessend werden in Abschnitt 3 anhand einer Lebenszyklusbetrachtung die Gemeinsamkeiten und Unterschiede typischer Zielstrukturen von Beteiligungsträgerstiftungen in den verschiedenen Rechtsordnungen erläutert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass das bestehende Unternehmen in Deutschland verbleibt, lediglich die Eigentumsverhältnisse sollen sich durch das Widmungsgeschäft alternativ auf die deutsche, österreichische oder liechtensteinische Stiftung verschieben.

Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die stiftungsrechtlich vorgesehenen Einflussnahmemöglichkeiten des Stifters vor und nach der eigentlichen Stiftungserrichtung (Abschnitt 3.2), da hier deutliche Unterschiede in den Ausgestaltungsmöglichkeiten in Österreich und Liechtenstein einerseits und Deutschland andererseits bestehen. Es wird sich bereits hier zeigen, dass es für deutsche Stifter aus einer Vielzahl von rechtlichen und steuerlichen Gründen geboten erscheint, die in Österreich und Liechtenstein verfügbaren Ausgestaltungsmöglichkeiten nur punktuell zu nutzen.

Es werden in diesem Abschnitt die unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung der Foundation Governance, also der stiftungsinternen Organisation der Organe einschliesslich des Zusammenspiels mit etwa vorhandenen staatlichen Aufsichtsstellen, für Beteiligungsträgerstiftungen in Deutschland, Österreich und Liechtenstein dargestellt und miteinander verglichen.

Teil 1: Stiftungsrechtliche Gestaltungsfragen								
2.1 Standortfaktoren privatnütziger Stiftungen			2.2 Standortfaktoren gemeinnütziger Stiftungen					
D	AT	FL	D	AT	FL			
3.1 Beteiligungsträgerstiftungen: Überblick stiftungsrechtlicher Lebenszyklus								
3.2 Vorbehaltsrechte Einflussnahme des Stifters								
3.3 Foundation Governance: D			3.3 Foundation Governance: AT			3.3 Foundation Governance: FL		
Teil 2: Steuerrechtliche Gestaltungsfragen								
4.1 Erbschafts-, Schenkungs- und andere Transfersteuern								
4.2-4.4 Unbeschränkte und beschränkte Ertragssteuerpflichten, Bedeutung von Qualifikationskonflikten								
5 Besteuerung des Stifters in D			6 Besteuerung der Stiftung			7 Besteuerung der Begünstigten in D		
5.1 Schenkungsteuer			D	AT	FL	7.1 Leistungen transp. Stiftungen		
5.2 Wegzugs- besteuerung			6.1 Errichtung			7.2 Leistungen intransp. Stiftungen		
5.3 Steuerliche Hinzurechnung			6.2 Laufzeit			7.3 Leistungen bei Stiftungsauflösung		
			6.3 Stiftungsleistungen					
			6.4 Auflösung					
8.1-8.3 Beschränkte Steuerpflichten und DBA-Abkommensberechtigungen von Holding-Stiftungen und deren Holding-Gesellschaften in AT und FL								
8.4 Anteile an KapG			8.5 Anteile an PersG		8.6 Anteile an Immobilien in D		8.7 Anteile an liquidem Verm.	
9 Steuerliche Privilegien (ggf. grenzüberschreitend errichteter) gemeinnütziger unternehmensverbundener Stiftungen								
Teil 3: Fragen der Asset Protection								
10 Anfechtungsmöglichkeiten bei unternehmerischen Haftungsrisiken								
10.1 Anfechtungen bei Stiftungen in D			10.2 Anfechtungen bei Stiftungen in AT			10.3 Anfechtungen bei Stiftungen in FL		
11 Pflichtteilsrechtliche und güterrechtliche Anfechtung / Anrechnung								
11.1 Deutsche Pflichtteilsrechte						11.2 Deutsche güterrechtl. Zugewinnausgleichsansprüche		
St. in D	St. in AT	St. in FL	St. in D	St. in AT	St. in FL			

Abbildung 1: Überblick: Aufbau der Hauptteile 1-3

Der nachfolgende **zweite Teil** ist den Rechtsfragen zur steuerlichen Ausgestaltung der Stiftungserrichtung und des laufenden Stiftungsbetriebes in Deutschland, Österreich und Liechtenstein aus deutscher Perspektive gewidmet. Es wird dabei auch hier unterstellt, dass das wesentliche Vermögen der Stiftung in Beteiligungen an deutschen Unternehmen besteht und dass die Begünstigten der Stiftung steuerlich in Deutschland ansässig sind.

Zunächst werden hierzu in Abschnitt 4 die verschiedenen Steuerpflichten bei der Errichtung und beim Betrieb einer in- oder ausländischen Stiftung überblicksartig erläutert.

Anschliessend erfolgt in Abschnitt 5 die ausführliche Darstellung der Steuerpflichten des Stifters auch in Abhängigkeit von der Frage, ob und in welchem Umfang sich der Stifter beim Stiftungsgeschäft von seinen Vermögenswerten getrennt hat. Die deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zur Vermeidung von Missbräuchen beim Einsatz von Auslandsstiftungen stehen in diesem Abschnitt im Mittelpunkt.

Im folgenden Abschnitt 6 werden die Besteuerungsgrundlagen zunächst von privatnützigen Stiftungen und deren Beteiligten aus Österreich und Liechtenstein mit denen einer deutschen Stiftung verglichen; in Abschnitt 7 folgt der Vergleich der Besteuerungsgrundlagen der deutschen Begünstigten einer Stiftung.

Abschnitt 8 widmet sich im Wesentlichen der Frage der Besteuerung deutscher Beteiligungen und anderer in Deutschland belegener Vermögenswerte, die sich im Eigentum einer ausländischen Stiftung – alternativ am Standort Österreich und am Standort Liechtenstein – befinden. Kernthema dieses Abschnittes ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang liechtensteinische Stiftungen und stiftungsähnliche Rechtskonstrukte die Abkommensvorteile der jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen nutzen können.

In Abschnitt 9 erfolgt die Darstellung der steuerlichen Privilegien, die mit einer in den verschiedenen Ländern jeweils anerkannten Gemeinnützigkeit einhergehen können.

Der **dritte Teil** widmet sich Fragen des Risikomanagements und der Asset Protection bei einem Vermögensnachfolgeszenario. In den ersten beiden Teilen des Buches werden die *planbaren* Fragen der Vermögensnachfolge behandelt, die einen unbestimmten, (vermutlich) noch in vergleichsweise weiter Zukunft liegenden Todesfall des heutigen Vermögensinhabers betreffen. Die Güte einer Vermögensnachfolgelösung mit Hilfe einer Stiftung ist zudem auch daran zu messen, ob sie auch bei kurzfristigem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse von Bestand ist.

Der dritte Teil der Untersuchung wendet sich deswegen rechtsvergleichend den Fragen des Vermögensschutzes im Bereich unplanbarer Ereignisse und Übergänge zu, insbesondere im Bereich der (im Einzelfall unwahrscheinlichen, im „Ernstfall“ aber potentiell folgenreichen) Materialisierung von unternehmerischen Haftungsrisiken (Abschnitt 10) sowie in (ebenfalls unplanbaren) Todes- und Scheidungsfällen (Abschnitt 11) des stiftenden Unternehmers.

Es wird untersucht, welche Eigenschaften österreichische oder liechtensteinische Stiftungen im Bereich der „Bestands- und Anfechtungsfestigkeit“ der Stiftungsserrichtung und/oder einer späteren Vermögenswidmung im Vergleich mit einer inländischen Stiftungslösung aufweisen. Auch die pflichtteilsrechtlichen und güterstandsrechtlichen Eigenschaften des Stiftungsgeschäftes eines deutschen Stifters zu Gunsten einer österreichischen oder liechtensteinischen Stiftung sollen untersucht werden, um auswertbare Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten im Sinne der Interessenslage des Stifters zu finden.

Es ist hierbei zu prüfen, ob und wie ggf. von der Rechtslage in Deutschland abweichende haftungsrechtliche und familienrechtliche Rahmenbedingungen der Stiftungsjurisdiktionen Österreich und Liechtenstein sowie die z. T. kürzeren Anfechtungs- oder Anrechnungsfristen bei Vermögensübertragungen auf die Stiftung für den Stifter zur Verfolgung seiner Ziele nutzbar gemacht werden können.

Im letzten **Teil 4** erfolgt die Beantwortung der Fragen auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Teile 1-3. Einleitend wird in Abschnitt 12 zunächst die Vorfrage beantwortet, ob und unter welchen weiteren Bedingungen die im deutschsprachigen Ausland zum Teil abweichenden politischen, rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmens- und Vermögensnachfolgeszenarien nutzbar gemacht werden können. Es zeigt sich, dass die hierbei identifizierten Rahmenbedingungen auch geeignet sind, die rechtliche Komplexität der Problemstellung aus Sicht des Rechtsanwenders insofern zu reduzieren, als sich bestimmte – rechtlich mögliche – Stiftungskonfigurationen steuerrechtlich als mit zu hohen Rechtsunsicherheiten behaftet oder als steuerrechtlich unattraktiv erweisen.

Die nachfolgende Betrachtung liefert Antworten in den drei Fragengruppen im Sinne handlungsleitender Empfehlungen jeweils für privatnützige (Abschnitt 13) und gemeinnützig ausgerichtete (Abschnitt 14) Stiftungszwecke des Rechtsanwenders.

Der **Anhang** enthält eine synoptische Darstellung der stiftungsrechtlichen Grundlagen in den drei Ländern, eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Österreich und Deutschland-Liechtenstein sowie eine kurze Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen des liechtensteinischen Internationalen Privatrechts. Diese Anhänge dienen dazu, die Ergebnisse in den drei vorherigen Teilen besser nachvollziehbar zu machen.

1.5 Eingrenzung der Untersuchung

Nicht Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitung sind die vor der Errichtung der Stiftung auf der Seite des Unternehmens in Deutschland durchzuführenden betriebswirtschaftlichen und organisatorisch vorbereitenden Maßnahmen. Ebenso wenig werden organisatorische Besonderheiten auf der Ebene des Managements von im Eigentum einer Stiftung stehenden Unternehmen behandelt. Es wird hier auf die Untersuchung von *Fleschutz* verwiesen, die – primär aus der Perspektive des durch die Stiftung zu übernehmenden deutschen Unternehmens

– eine Reihe von betriebswirtschaftlich ausgerichteten Handlungsmöglichkeiten und Empfehlungen zur Vorbereitung der Überführung in (deutsche) Stiftungsstrukturen⁶⁷ und zum operativen Management von unternehmensverbundenen Stiftungsstrukturen⁶⁸ herausgearbeitet hat, deren Anwendung sich – ggf. in leicht modifizierter Form – auch bei der Übertragung deutscher Unternehmen auf österreichische oder liechtensteinische Stiftungsstrukturen anbietet. Auch weitere typischerweise für einen Unternehmensnachfolgeprozess mit Stiftungen relevante Wissensgebiete der Entrepreneurshipforschung außerhalb der Rechtswissenschaften, wie z. B. betriebswirtschaftliche oder psychologische Fragestellungen, bleiben hier unberücksichtigt.

In Deutschland und zum Teil auch in Österreich sind verschiedene andere, ebenfalls als „Stiftungen“ bezeichnete Rechtskonstrukte, etwa unselbständige Stiftungen, öffentlich-rechtliche Stiftungen, kirchliche Stiftungen oder Stiftungen in Form gemeinnütziger Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorzufinden. Einige dieser Rechtsformen werden gelegentlich als Ausweichkonstrukte gewählt, um Nachteile der deutschen selbständigen Stiftung zu vermeiden. So bedürfen manche der dBGB-Stiftung funktional ähnliche Rechtsformen nicht der staatlichen Anerkennung, unterstehen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht oder bieten größere Freiheitsgrade in der Ausgestaltung, etwa bei der späteren Abänderbarkeit einer Satzung und im Umgang mit dem Stiftungsvermögen⁶⁹. Auf der anderen Seite unterscheiden sich diese Ausweichkonstrukte z. T. erheblich vom rechtlichen Grundkonstrukt einer Stiftung, so stellt z. B. die unselbständige Stiftung letztlich eine vertragliche Vereinbarung dar, und die gemeinnützige GmbH verfügt – im Gegensatz zu einer „echten“ Stiftung – über Anteilsrechte von Gesellschaftern. Im Anwendungskontext der zu planenden Vermögensnachfolge eines Unternehmers mit Beteiligungsbesitz sind diese jedoch von nachrangiger Bedeutung. Mit 90% sind rechtsfähige Stiftungen in Deutschland die bei weitem verbreitetste Rechtsform unternehmensverbundener

⁶⁷ Vgl. Fleschutz (2008), S. 265-330.

⁶⁸ Vgl. Fleschutz (2008), S. 141-364.

⁶⁹ Vgl. Geibel (2012), S. 100-102.

Stiftungen; lediglich 3% sind nichtrechtsfähige Stiftungen und 7% werden in Ersatzformen wie einer gemeinnützigen GmbH (6%) oder einem als Stiftung ausgestalteten eingetragenen Verein (1%) geführt⁷⁰. Da der Schwerpunkt dieses Buches in der Untersuchung der grenzüberschreitenden Begründung einer Auslandsstiftung im Vergleich mit einer deutschen Stiftung liegt, werden diese hinsichtlich ihrer Eignung⁷¹ und praktischen Bedeutung sowohl in Deutschland als auch in Österreich nachrangigen Alternativkonstrukte nicht in die vorliegende Untersuchung mit einbezogen.

Um die ohnehin bereits erhebliche rechtliche Komplexität zu beschränken, wird hinsichtlich der Begünstigten der zur Diskussion stehenden Stiftungen – häufig Familienmitgliedern - eine Einschränkung dahingehend getroffen, dass im Grundsatz davon ausgegangen wird, dass auch die Begünstigten in Deutschland steuerlich ansässig sind. Diese Einschränkung ist insofern vertretbar, als das in vielen Fällen diese Rahmenbedingungen nicht einschränkend wirkt. Lediglich in Abschnitt 8.2, bei der Untersuchung der Abkommensberechtigung stiftungsähnlicher liechtensteinischer Rechtskonstrukte wie Anstalten, Treuunternehmen und Trusts unter dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein, erfolgt eine partielle Lockerung dieser Vorgabe, um insbesondere eine spätere Ausweitung der Arbeitsergebnisse auf internationale Hybridstrukturen, etwa bei Familienkonstellationen mit Vermögenswerten oder Begünstigten in Common Law Ländern wie den USA oder Grossbritannien, die typischerweise mit Truststrukturen, nicht aber mit kontinentaleuropäischen Stiftungen vertraut sind, zu ermöglichen.

Die vorliegende Untersuchung soll vorliegende betriebswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten insofern ergänzen, als den handelnden Unternehmern und vermögenden Privatpersonen in Deutschland Entscheidungshilfen für *rechtliche* Fragen an die Hand gegeben werden sollen. Im Mittelpunkt stehen

⁷⁰ Vgl. Fleschutz (2008), S. 77; Berndt & Götz (2009), S. 439 m. w. N.

⁷¹ Zu einer Kritik alternativer deutscher Strukturen wie treuhänderische Stiftungen oder auch Stiftungs-GmbH im Kontext einer Unternehmensnachfolge vgl. z.B. Schiffer (2012a), § 10, Rz. 32.

Gestaltungsfragen des jeweiligen Stiftungsrechtes, des internationalen Steuerrechtes und des jeweiligen internationalen Privatrechtes. Dem Stifter soll aufgezeigt werden, welche rechtlichen Vor- und Nachteile die Begründung einer unternehmensverbundenen Stiftung in Österreich oder Liechtenstein im Vergleich mit einer unternehmensverbundenen Stiftung in Deutschland in einem Vermögensnachfolgekonzext aus rechtlicher Perspektive mit sich bringen kann.

Zielgruppe des Buches sind somit primär selbständige mittelständische Unternehmer und deren Rechts- und Steuerberater in Deutschland, die vor dem Hintergrund der oben in Abschnitt 1.1 dargestellten Motive eine für sie optimale Unternehmensnachfolgelösung in Form einer Stiftung im In- oder Ausland anstreben.

Um die Zielsetzung des Buches verfolgen zu können, ist die Perspektive des deutschen Unternehmers einzunehmen. Da dieser rechtliche Entscheidungen von einiger Tragweite hinsichtlich der in seinem Eigentum stehenden Unternehmen zu treffen hat, wurde das Thema inhaltlich eher breit angelegt. Alle für den Unternehmer als Rechtsanwender entscheidungsrelevanten Rechtsgebiete, u. a. das Stiftungsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Steuerrecht, das Gemeinnützigkeitsrecht, das Anfechtungsrecht, das Konkursrecht, das Erbrecht einschließlich des Pflichtteilsrechtes, das Ehegüterrecht und das Prozessrecht sind jeweils in deutscher, österreichischer und liechtensteinischer Ausgestaltung und in ihrem Zusammenwirken bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt zu betrachten. Diese entscheidungsorientierte Ausrichtung muss naturgemäß dazu führen, dass alle genannten Rechtsgebiete nur insoweit zu betrachten sind, als es für die beschriebene Entscheidungssituation von Bedeutung ist.

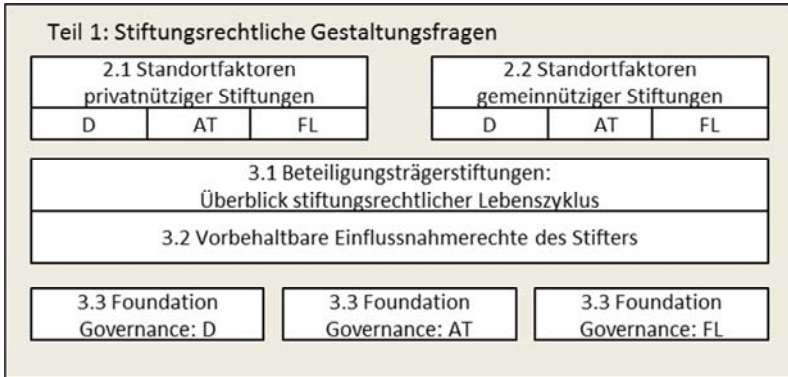


Abbildung 2: Aufbau Teil 1 (nach der Einleitung)

Nach einem Überblick über die zur Diskussion stehenden Standorte für Stiftungen im deutschsprachigen Raum werden innerhalb des Teils 1 in der Folge die zunächst Ausgestaltungsmöglichkeiten von Stiftungen in den verschiedenen Ländern aus der Perspektive eines deutschen Unternehmers, der die Konzeption einer geeigneten Vermögensnachfolgelösung mit wirksamen Maßnahmen zur Asset Protection miteinander verknüpfen möchte, vorgestellt. Hierzu werden zunächst die Standortfaktoren der verschiedenen Stiftungsstandorte miteinander verglichen und anschliessend die Rahmenbedingungen der Ausgestaltung einer Foundation Governance vorgestellt und verglichen (vgl. Abbildung 2).